

Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Bad Salzungen

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung, aufgrund des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr.1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (StrVZustVO) vom 13.02.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Bad Salzungen folgende Neufassung der Parkgebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bad Salzungen werden, soweit die Parkflächen und Parkplätze mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer möglichst großen Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 festgesetzt.
- (3) Bei den gebührenpflichtigen Parkflächen und Parkplätzen handelt es sich um folgende öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet:
 - a) Parkflächen in der Bahnhofstraße
 - b) Parkflächen am Nappenplatz
 - c) Parkflächen am Kirchplatz
 - d) Parkflächen in der Andreasstraße
 - e) Parkflächen vor dem Goethepark- Center (ehemals Kino)
 - f) Parkflächen in der Ratsstraße ab Kirchplatz Richtung Entleich
 - g) Parkflächen in der Ratsstraße zwischen Kirchplatz und Andreasstraße

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der gebührenpflichtigen Parkfläche oder auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Samstag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

§ 3 Gebührensschuldner

Schuldner der Parkgebühren ist, wer sein Fahrzeug auf einer gebührenpflichtigen Parkfläche oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz parkt.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren auf den Parkflächen im Sinne von § 1 Absatz 3 betragen montags bis freitags jeweils für die erste Stunde Parkzeit 0,50 Euro, für jede weitere halbe Stunde 0,50 Euro.
Die Parkgebühren an Samstagen betragen für jede angefangene Stunde Parkzeit 0,50 Euro.
Auf allen Parkflächen ist eine einmalige Parkzeit bis 15 Minuten gebührenfrei.

(2) Die Möglichkeit zum Erwerb einer Tagesparkberechtigung (Tagesparkschein) besteht auf folgenden Parkplätzen:

- a) Parkplätze in der Bahnhofstraße, außer dem Parkplatz vor dem Goetheparkcenter (ehemals Kino)
- b) Parkplätze in der Andreasstraße

Der die Tagesparkberechtigung begründende Tagesparkschein ist an dem jeweiligen Parkscheinautomaten zu lösen.
Die Gebühr für den Tagesparkschein beträgt 4,00 Euro je Tag bzw. je 24 Stunden.

(3) Die Möglichkeit zum Erwerb einer Monatsparkberechtigung (Monatsparkkarte) besteht für folgende Parkplätze:

- a) Parkplätze in der Bahnhofstraße, außer Parkplatz vor dem Goethe-Park-Center
- b) Parkplätze in der Andreasstraße

Die Monatsparkkarten werden auf Antrag im Bürgerbüro der Stadt Bad Salzungen erteilt.
Die Gebühr für die Monatsparkkarte beträgt 20,00 Euro je Kalendermonat.

(4) Die Höchstparkdauer beträgt für alle Parkflächen im Sinne von § 1 Abs. 3a bis 3f, ausgenommen Tages- und Monatsparkberechtigungen, drei Stunden.
Die Höchstparkdauer beträgt für alle Parkflächen im Sinne von § 1 Abs. 3g eine Stunde.

(5) Für das Parken mit Fahrzeugen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz- EmoG) vom 05.06.2015 werden keine Parkgebühren erhoben.

§ 5
In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Bad Salzungen tritt am 31. März 2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Bad Salzungen vom 12.05.2015 außer Kraft.

Bad Salzungen, 22.03.2016

Bohl
Bürgermeister
Stadt Bad Salzungen